



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS NF 2 (S. 100-101)**

Titel **Verordnung des Kleinen Raths vom 13. Merz 1817,
daß bey Paternitäts-Processen keine Advocaten
zugelassen werden sollen.**

Ordnungsnummer

Datum 13.03.1817

[S. 100] Der Kleine Rath, auf angehörten sorgfältigen Bericht und Antrag der Lbl. Justiz-Commission, über die Frage, welche Bestimmungen in Bezug auf den Gebrauch von Advocaten in Paternitäts- // [S. 101] sachen und Matrimonial-Processen zweckmässig seyn dürften, verordnet:

Es sollen die Paternitäts-Processen gleich andern Untersuchungs-Processen behandelt, und daher in solchen vor dem Lbl. Ehegerichte keine Advocaten zugelassen werden.

Was hingegen Ehescheidungs-Processen anbelangt, so wollen es UHHerrn und Oberrn dießfalls einstweilen bey der bisherigen Uebung bewenden lassen.

Von diesem Beschlusse wird dem Lbl. Obergericht und dem Lbl. Ehegericht, so wie der Justiz-Commission, Kenntniß gegeben.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/17.06.2016]